Absender

Regierung XX

Sachgebiet

Straße

Ort

**Antrag auf Gewährung und Auszahlung einer vorläufigen abschlägigen Billigkeitsleistung zum Ausgleich des 9-Euro-Tickets und von Schäden im allgemeinen ÖPNV aufgrund der Covid-19-Pandemie im Freistaat Bayern für das Jahr 2022**

**für**

**Verkehrsunternehmen des allgemeinen ÖPNV und kommunale Aufgabenträger des allgemeinen ÖPNV**

**Wichtig:**

* **Bis zum 30. September 2022 muss bei der Bewilligungsbehörde ein weiterer – vollständiger – Antrag mit den erforderlichen Unterlagen gestellt werden. Andernfalls ist die vorläufige Abschlagsleistung zurück zu erstatten (Ausschlussfrist).**
* **Voraussetzung zur Stellung des Antrages ist die Einführung des 9-Euro-Tickets bei dem jeweiligen Verkehrsunternehmen.**

**1. Antragsteller**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Verkehrsunternehmen oder kommunaler Aufgabenträger des allgemeinen ÖPNV**  **Antragsteller eingeben** | | | |
| **Straße und Hausnummer**  **Straße + Hausnummer** | **Postleitzahl**  **Plz** | | **Ort**  **Ort** |
| **Ansprechpartner**  **Ansprechpartner** | | | |
| **Telefon**  **Telefonnummer** | | **Ggf. Telefax**  **Telefax** | |
| **E-Mail Adresse**  **eMail Adresse** | | | |

**2. Bankverbindung**

|  |  |
| --- | --- |
| **Kreditinstitut**  **Kreditinstitut** | **Kontoinhaber**  **Kontoinhaber** |
| **IBAN**  **IBAN** | **BIC**  **BIC** |

**3. Beantragte Verkehre**

Der Ausgleich wird für alle in **Anlage 1** genannten Linien beantragt.

Eine Beantragung ist nur für Linienverkehre des allgemeinen ÖPNV im Sinne des Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern zulässig, die nach § 42 ggf. i.V.m. § 2 Abs. 6, 7 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) genehmigt sind oder für die eine entsprechende einstweilige Erlaubnis nach § 20 PBefG erteilt wurde. Die Schäden bei dem ÖPNV zuzuordnenden Linienverkehren nach der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 sind entsprechend dem Anteil der in Bayern erbrachten Wagenkilometer zu berücksichtigen.

**4. Beantragter Ausgleich**

Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle Verkehrsunternehmen / Kommunen, die zum 30. September 2021 einen Antrag im ÖPNV-Rettungsschirm 2021 gestellt haben **und / oder** die Mindereinnahmen für das 9-Euro-Ticket 2022 tragen.

**a) Antrag im ÖPNV-Rettungsschirm 2021 und Tragung der Mindereinnahmen im 9-Euro-Ticket**

Grundsätzlich können Leistungen bis zur Höhe des im Jahr 2021 bewilligten Betrags zum ÖPNV-Rettungsschirm beantragt werden (Fallvariante 1), außer der prognostizierte Schaden des 9-Euro-Tickets liegt deutlich über dem im ÖPNV-Rettungsschirm 2021 gewährten Ausgleich (Fallvariante 2).

**Fallvariante 1:**

Falls es bei der Kostentragung der Antragsstellung zwischen ÖPNV-Rettungsschirm 2021 und Ausgleich für das 9 Euro Ticket 2022 zu Abweichungen kommt, sind diese in Abzug zu bringen. Dies ist etwa dann der Fall, wenn die Erlösverantwortlichkeit für einzelne Linien auf ein anderes Verkehrsunternehmen oder einen Aufgabenträger übergegangen ist. Diese Abweichungen sind zusätzlich nachvollziehbar darzustellen.

Der auf das 9-Euro-Ticket entfallenden Teil der Mindereinnahmen ist hierbei getrennt darzustellen. Die Höhe ergibt sich entsprechend der Berechnung aus Anlage 2[[1]](#endnote-1).

|  |  |
| --- | --- |
| Posten |  |
| Antrag (ÖPNV-Rettungsschirm 2021) vom | Datum |
| Bescheid vom | Datum |
| Bewilligter Ausgleich im ÖPNV-Rettungsschirm 2021 | Euro |
| Aktenzeichen | Aktenzeichen |
| Ggf. Abzug durch überschneidende Anträge | Euro |
| Anteil des Schadens, der auf das 9-Euro-Ticket entsprechend Anlage 2 entfällt | Euro |
| Beantragte vorläufige Abschlagsleistung 2022 | Euro |

**Alle Beträge sind Nettobeträge, das heißt ohne Umsatzsteuer.**

**Fallvariante 2:**

Falls die Höhe der sich aus Anlage 21 ergebenden Leistung um mehr als 30 Prozent über der Höhe des bewilligten Ausgleichs aus dem ÖPNV-Rettungsschirm 2021 liegt, kann dieser Betrag im Rahmen der vorläufigen Billigkeitsleistung geltend gemacht werden.

|  |  |
| --- | --- |
| Posten |  |
| Antrag (ÖPNV-Rettungsschirm 2021) vom | Datum |
| Bescheid vom | Datum |
| Bewilligter Ausgleich im ÖPNV-Rettungsschirm 2021 | Euro |
| Aktenzeichen | Aktenzeichen |
| Ggf. Abzug durch überschneidende Anträge | Euro |
| Tarifeinnahmeverluste durch 9-Euro-Ticket | Euro |
| Beantragte vorläufige Abschlagsleistung 2022 | Euro |

**Alle Beträge sind Nettobeträge, das heißt ohne Umsatzsteuer.**

**b) Kein Antrag im ÖPNV-Rettungsschirm 2021, aber Tragung der Mindereinnahmen im 9-Euro-Ticket**

Bei Verkehrsunternehmen / Kommunen, die im Jahr 2021 **keine** Leistungen aus dem ÖPNV-Rettungsschirm beantragt haben, aber die Mindereinnahmen für das 9-Euro-Ticket tragen, ergibt sich die Höhe des beantragten Abschlags aus Anlage 21.

|  |  |
| --- | --- |
| Posten | Betrag *(auf ganze Euro gerundet)* |
| Tarifeinnahmeverluste durch 9-Euro-Ticket | Euro |
| Beantragte vorläufige Abschlagsleistung 2022 | Euro |

**Alle Beträge sind Nettobeträge, das heißt ohne Umsatzsteuer.**

**5. Allgemeine Angaben**

Dem Antragsteller ist bekannt, dass die Angaben im Antrag und in den dazu eingereichten Unterlagen, dazu zählen insbesondere die Angaben

* über den Antragsteller und den Leistungsempfänger,
* zum Leistungszweck und zum Vorhaben,
* zu Kosten und Finanzierung, insbesondere auch zu anderen Finanzierungshilfen sowie zu Leistungen Dritter,
* in den dem Antrag / Nachweis beizufügenden Unterlagen wie Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Haushalts- oder Wirtschaftspläne, Überleitungsrechnungen,

für die Gewährung bzw. Rückforderung der Leistung von Bedeutung und somit subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch (StGB) sind. Auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes (SubvG) in Verbindung mit Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetzes (BayStrAG) wurde der Antragsteller hingewiesen.

Der Antragsteller versichert, dass die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB bekannt ist. Es ist ferner bekannt, dass unverzüglich alle Tatsachen mitgeteilt werden müssen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subventionen entgegenstehen (§ 3 SubvG in Verbindung mit Art. 1 BayStrAG), dass vorsätzliche oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in den Angaben des Antrages die Strafverfolgung wegen Subventionsbetruges (§ 264 StGB) und darüber hinaus noch die Rückforderung der Leistung zur Folge haben können.

Dem Antragsteller ist auch bekannt, dass subventionserhebliche Tatsachen auch solche sind, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der beantragten Leistung (§ 4 SubvG in Verbindung mit Art. 1 BayStrAG). Für die Beurteilung ist der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich.

**Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Leistung. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.**

**Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, bis 30.09.2022 einen vollständigen Ausgleichsantrag vorzulegen. Bis 31.03.2024 ist zudem der tatsächlich entstandene Schaden nachzuweisen und von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu testieren. In dem Testat muss die Einhaltung der Vorgaben des Anhanges zur Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bestätigt werden (Überkompensationskontrolle).**

**Zahlungen, die den tatsächlich entstandenen Schaden übersteigen, sind vom Leistungsempfänger zurückzuzahlen. Eine Überkompensation und die Kumulierung mit anderen Beihilfen/Zuschüssen/Billigkeitsleistungen sind ausgeschlossen.**

**Hiermit wird die vorläufige Auszahlung mit einem vorläufigen und unter Widerrufsvorbehalt stehenden Bescheid beantragt. Dem Antragsteller ist bewusst, dass diese vorläufige Auszahlung ausschließlich auf den Angaben des Antragstellers beruht. Diese werden von der Bewilligungsbehörde nur auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft. Der Antragsteller trägt das Risiko einer möglichen Überzahlung und einer sich daraus ergebenden Rückforderung. Er trägt zudem das Rückzahlungsrisiko bei nicht oder nicht fristgerechter Antragstellung oder nicht fristgerechtem Nachweis der entstandenen Schäden.**

**Der Antragssteller / die Antragsstellerin erklärt sich mit einer etwaigen Überprüfung der ausgereichten Billigkeitsleistung und deren Nachweise durch den Bayerischen Obersten Rechnungshof einverstanden.**

|  |  |
| --- | --- |
| Ort/Datum  Ort, den | Unterschrift(en)  Unterschrift |

Anlagen:

Die Anlagen sind parallel per Mail an die Adresse: email-Adresse Regierung im jeweils genannten Format zu übermitteln.

* Anlage 1: Aufstellung über beantragte Linien (Excelformat oder entsprechend openoffice)
* Anlage 2 (soweit erforderlich s.o.): Aufstellung über beantragten Ausgleich (Excelformat oder entsprechend openoffice)
* Ggf. weitere Anlagen

1. Die Regierungen können auch andere geeignete Verfahren zur Ermittlung des voraussichtlichen Schadens im 9-Euro-Ticket zulassen. [↑](#endnote-ref-1)